

**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung) vom 13.06.2006
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Auf Grund § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 09.06.2006 folgende Satzung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 26.06.2020 geändert:

Teil I – Elternbeiträge

§ 1 – Allgemeines

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch den Kreis Herford ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 51 KiBiz erhoben, soweit durch den Kreis Herford kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) ¹Diese Satzung ist im Übrigen gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. ³Ergänzend ist die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) ¹Beitragspflichtig sind die Eltern oder Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. ²Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) ¹Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Beitragszeitraum

(1) ¹Beitragszeitraum ist bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Gebiet des Kreises Herford das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07.). ²Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien, durch Streiks oder höhere Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. ³Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes (s. hierzu auch § 3 Abs. 3) wirksam wird.

(3) ¹Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. ²Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

(1) ¹Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. ²Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. ³Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend. ⁴Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.

(2) ¹Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. ²Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.

(3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 – Einkommensbegriff und Einkommensermittlung

(1) ¹Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. ²Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. ³Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ⁴Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁵Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sowie das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. ⁶Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. ⁷Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. ⁸Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. ⁹Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. ¹⁰Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des § 32 EStG ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) ¹Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen.

²Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. ³Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. ⁴Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. ⁵Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 – Beitragsbefreiung

(1) ¹Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Beitragspflichtigen treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; sofern zutreffend, findet Abs. 2 gleichzeitig Anwendung. ²Ist das erste Kind nach Abs. 2 beitragsfrei, verbleibt es bei der Befreiung für das zweite und jedes weitere Kind nach Satz 1.

³Welches Kind erstes, zweites und weiteres Kind im Sinne von Satz 1 ist, richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.

(2) ¹Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. ²Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal drei Jahre.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) ¹Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. ²Bei der Aufnahme, binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung, und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) ¹Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ²Der Kreis Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der maßgeblich höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt für die Kindertageseinrichtungen durch die Städte und Gemeinden im Jugendamtsbezirk im Auftrag des Kreises Herford, für die Kindertagespflege durch den Kreis Herford mit Bescheid.

(2) ¹Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. ²Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. ³Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.